



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

Stand: 10. Mai 2011

# **S t e l l u n g n a h m e**

**des dbb**

**zu dem**

**Entwurf eines**

**Landesbesoldungs- und –  
versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012  
(LBVAnpG 2011/2012)**

**des Landes Sachsen-Anhalt**



## Allgemeine Anmerkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Sachsen-Anhalt und der Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch die inhalts- und zeitgleiche Übernahme entsprechend der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder in einem ersten Schritt zum 1. April 2011 von 1,5 Prozent und in einem zweiten Schritt zum 1. Januar 2012 um eine weitere Linearanpassung von 1,9 Prozent sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht werden.

Neben den Erhöhungen der Grundgehaltssätze soll auch die in der Tarifeinigung enthaltene Gewährung der Einmalzahlung i. H. v. 360,00 Euro an „aktive“ Beamtinnen und Beamte übertragen werden. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist eine Zahlung entsprechend ihres Ruhegehaltssatzes vorgesehen.

Der dbb begrüßt ausdrücklich, dass an dem bislang bewährten System des Gleichklangs der Statusgruppen durch die o. g. Erhöhungen festgehalten wird.

Dadurch wird gewährleistet, dass alle Beschäftigtengruppen an dem finanziellen Aufschwung in gleicher Weise teilhaben und das bislang bestehende Miteinander ohne „Neiddiskussionen“ fortgesetzt werden kann.

Um der Bedeutung des Anstieges voll gerecht zu werden, sollte sichergestellt werden, dass die Zahlungen vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. So sollte insbesondere die Einmalzahlung mit den Bezügen Juni unter Berücksichtigung der Zahlungszeitpunkte für die Beschäftigten und Beamten gewährt werden.

Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass Beamtinnen und Beamten, die sich zum Stichtag 1. April 2011 in der Elternzeit befinden, diese Leistung erhalten.

Der dbb bedauert, dass seiner Forderung auf Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung nicht nachgekommen wird. Dadurch findet eine dauerhafte Entwertung der Arbeit unter erschwerten Bedingungen - insbesondere zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen - statt.

Grundsätzlich anerkannt wird auch die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 01.04.2011 um 1,5 % und die Gewährung eines Einmalbetrages an Anwärter in Höhe von 120 Euro. Insgesamt kann dabei jedoch nicht verkannt werden, dass die Jahre dauernde Abkopplung des Nachwuchses der Beamten des öffentlichen Dienstes von der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung inzwischen zu einem massiven Wettbewerbsnachteil insgesamt geführt hat. Der dbb hat wiederholt darauf hingewiesen, dass von attraktiven Besoldungsbedingungen für Anwärter insgesamt nicht mehr gesprochen werden kann, so dass hier – abweichend von Tarif – eine höhere lineare und Sockelanpassung möglich und notwendig gewesen wäre.



## **Zu den weiteren Regelungen im Einzelnen:**

### **Zu Artikel 2**

#### **Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

##### **Zu Ziffer 2**

Die ausdrückliche Klarstellung, dass sich die Rückforderung von zu viel gezahlter Beihilfe, Reise- und Umzugskosten und sonstiger zu viel gezahlter Fürsorgeleistungen nach den Vorschriften über das BGB richtet, ist sachgerecht. Auch die ausdrückliche Klarstellung in Satz 3, dass aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde - oder der von ihr bestimmten Stelle von Rückforderungen abgesehen werden kann sowie die ausdrückliche Normierung einer Aufrechnungsmöglichkeit - wird begrüßt.

Die in Ziffer 4 vorgesehene Neueinfügung einer Nr. 9 a und Neunormierung des § 50 e wird insgesamt begrüßt. Die Klarstellung, dass zur Vermeidung von Besoldungslücken wegen der Erhöhungen der allgemeinen Regelaltersgrenze im Rentenrecht eine dynamische Verweisung auf die § 35 oder 235 SGB VI vorgenommen werden muss, ist ständige Forderung des dbb. Ohne eine solche Regelung könnte es zu sachlich nicht gerechtfertigten Nachteilen derjenigen Beamtinnen und Beamten kommen, die eine besondere Altersgrenze haben, aber wegen der Anhebung der Lebensaltersgrenze noch nicht rentenanspruchsberechtigt sind.

Die in 9 a Ziffer 11 vorgesehene Erhöhung des Betrages von 325 Euro auf 400 Euro, wird als sachgerecht angesehen. Hier hätte zudem noch die Möglichkeit bestanden, eine Überschreitungsmöglichkeit vorzusehen, wenn unterjährig eine geringfügige Überschreitung dieses Betrages stattfindet.

### **Zu Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Es wird ausdrücklich anerkannt, dass mit der rückwirkenden Inkrafttretensregelung der Erhöhung der linearen Anpassung im Jahr 2011 eine zeitgleiche Umsetzung erfolgen soll. Deshalb sollte hinsichtlich des Betrages der Einmalzahlung und der Linearanpassung 2011 eine Abschlagsauszahlungsverfügung ermöglicht werden.